

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom ...

gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

**in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)**

**zwischen den Städten und Gemeinden
Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen,
Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden
(nachfolgend „Städte und Gemeinden“)**

**sowie dem Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“)**

über die Übertragung der Aufgaben

**Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kom-
munalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erfassung und Verwertung von Textilabfällen (einschließlich Altkleider, Altschuhe und sonstige Textilabfälle) schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße getrennte Erfassung gem. § 20 Abs. 2 Nr. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Textilabfälle aus privaten Haushaltungen zu gewährleisten.

Die Leistungsdurchführung der vom Kreis Coesfeld wahrzunehmenden Leistungen soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, ausschreiben und an Dritte vergeben.

§ 1

Aufgabenübertragung, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem 01.01.2023 die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW den Städten und Gemeinden obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld überlassen werden, gemäß

§ 23 Abs. 1 Alternative 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 1 GKG in seine Zuständigkeit.

2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße Durchführung der Behältergestaltung, der Sammlung und des Transports der Alttextilien gemäß Absatz 1 zu gewährleisten. Dazu sollen Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden aufgestellt werden (Erfassung im Bringsystem).

§ 2

Kooperation bei der Erfassung

1. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie Stellflächen auf ihren Wertstoffhöfen, auf denen Sammelcontainer zur Erfassung der Textilabfälle im Bringsystem aufgestellt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.
2. Die Anzahl der Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen orientiert sich am Abfallaufkommen vor Ort. Es sind Möglichkeiten zur getrennten Entsorgung von Textilabfällen in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Die Parteien gehen davon aus, dass ein Sammelcontainer pro Wertstoffhof bereit zu stellen ist.

§ 3

Kosten und Erlöse

Der Kreis stellt die entstehenden Kosten in seine Gebührenkalkulation ein. Erlöse aus der Verwertung werden seitens des Kreises an die Städte und Gemeinden gegen Stellung entsprechender Rechnungen direkt ausgeschüttet. Die Aufteilung der Erlöse erfolgt entsprechend dem Anteil an Sammelcontainern der Städte und Gemeinden, bzw. soweit möglich entsprechend den tatsächlich ermittelten Gewichtsanteilen.

§ 4

Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2030 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf die Vereinbarung aufkündigt.

§ 5

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte und Gemeinden und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 6 **Streitbeilegung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 7 **Abweichende Vereinbarungen**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schrifterfordernis selbst.

§ 8 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 9 **Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kreis Coesfeld

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Ascheberg

Datum,

Unterschrift

Datum,

Unterschrift

Stadt Coesfeld

Datum,

Unterschrift

Stadt Dülmen

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Havixbeck

Datum,

Unterschrift

Stadt Lüdinghausen

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Nordkirchen

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Nottuln

Datum,

Unterschrift

Stadt Olfen

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Rosendahl

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Senden

Datum,

Unterschrift